

Für Mauren haben unterschrieben: Richter Michael Marzer mit Säckelmeister und Geschwornen. —

1829. Okt. 14.

Vertrag.

Es ist zu vernehmen, daß am endesgefertigten Dato die Vorsteher der Gemeinde Mauren mit Bewilligung des wohlwöblichen Oberamtes mit Zuzug der unterschriebenen Bürger sich entschlossen haben, eine bessere Ordnung in der Gemeinde mit der Waldung, wie es nachstehende Punkte zeigen werden, einzurichten:

1. Mit dem Bauwald — allwo schon ausgelojet ist — soll es bleiben nach den Gesäßen wie vorhin gemacht worden ist. Annoch soll keinem mehr erlaubt sein, Holz zu handeln oder zu vertauschen, oder wenn einer diesen Punkt übertritt, so ist er von jedem Stumpen zwei Gulden in der Straf.

2. Mit der andern Waldung, es mag sein Berg oder ebener Wald, so soll keinem mehr erlaubt sein, Holz zu hauen oder zu richten, es mag sein dürr oder grün, ausgenommen das, was er mit Händen brechen kann.

3. Was aber Fremde sind, die in der Gemeinde kein Recht haben, die sollen auch gar kein Recht im Walde haben, und die Hintersäßen sollen auch kein Recht zum Holzen haben.

4. Wann einer oder der andere Holz richtet, was er mit Händen brechen kann, und darunter nur etwas befunden wird, das er gehauen hat, es mag sein Haslen- oder ander Holz, so ist er von jedem Stumpen zwei Gulden in der Straf und das Holz gehört der Gemeinde. Sollte er aber davon etwas gebraucht haben, so soll ihm dasjenige Holz von den Vorstehern geschätzt werden; dann muß er dasjenige bezahlen nach der Straf.

5. Wann einer einem Bürger oder in der Gemeindewaldung ein oder mehr Stumpen haut oder nimmt, so soll er mit dreifacher Straf gestraft werden und dem Anzeiger gehört die Hälfte der Straf, und dem Eigentümer soll das Holz erst noch gütiglich oder rechtlich bezahlt werden.

6. Wann Haslen oder ander Holz ist, das abgehend ist, so soll es von dem Vorsteher oder Geschwornen angezeichnet werden und allemal zweien Bürgern ein Fuder gegeben werden.